

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Außenbezirk

Bundeswasserstraße

von km bis km *N- * S- * I * r* Ufer

Gestattungsvertrag Nr. ...

- Benutzung von Betriebswegen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
für Zwecke des Fußgänger- und Fahrradverkehrs -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ... ,

im Folgenden „WSV“ genannt,

und

.....
im Folgenden „Berechtigter“ genannt,

{erforderlichenfalls „Berechtigte“ >> Vertragstext muss dann entsprechend sprachlich angepasst werden!}

schließen nachstehenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die WSV als Eigentümerin gestattet dem Berechtigten ab 20 .. auf unbestimmte Zeit unentgeltlich, auf den bundeseigenen Ufergrundstücken - Betriebsweg - am *linken * rechten* Ufer im Bereich von *Fluss-km * Kanal-km ...* bis *Fluss-km * Kanal-km ...* einen *Fußweg* und * Radweg* zu betreiben. *Die Mindestlaufzeit beträgt unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit der WSV nach § 7 Abs. 2 des Gestattungsvertrages ... Jahre.*

(2) Die Gestattung erstreckt sich auf die in dem Lageplan (Anlage 1) rot eingezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Anlage 2).

(3) Der Berechtigte kann mit schriftlicher Zustimmung der WSV dem Vertragszweck dienende Anlagen, wie z.B. Ruhebänke, Hinweiszeichen usw. aufstellen und Anpflanzungen durchführen.

§ 2

Gestattungsumfang

(1) Die Zweckbestimmung als Betriebsweg der WSV hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung als **Fußweg * und * Radweg**. Insoweit kann daher die Gestattung im Einzelfall entsprechend § 6 Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung - WaStrBAV (VkBf. 2016 S. 435) eingeschränkt werden. Eine Widmung des Betriebsweges zum öffentlichen Weg erfolgt nicht.

(2) Der Berechtigte kann eine mit dem Vertragszweck zusammenhängende zusätzliche Beschilderung im Benehmen mit der WSV vornehmen; dabei darf die Benutzung durch Fahrzeuge der WSV, ihrer Beschäftigten, Beauftragten und sonstiger Nutzungsberechtigter nicht eingeschränkt werden. Der Betriebsweg darf nicht mit Schildern nach der StVO ausgeschildert werden.

(3) Soweit der Berechtigte den Weg ausbaut oder Anlagen errichtet, hat er sicherzustellen, dass die Benutzbarkeit für die Zwecke der WSV nicht beeinträchtigt wird. Der Ausbau ist im Einvernehmen mit dem WSA festzulegen.

(4) Es bestehen folgende Rechte Dritter zum Befahren des Weges:

.....
Die WSV behält sich das Recht vor, Dritten im Benehmen mit dem Berechtigten Rechte für eine anderweitige Nutzung einzuräumen, sofern diese den Vertragszweck nicht erheblich beeinträchtigen.

(5) Die Vermarkungen von Grenz- und Vermessungspunkten und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder verdeckt werden.

(6) Der Berechtigte hat zu berücksichtigen, dass sich folgende Einrichtungen in einer Tiefe von ca. ... m befinden:

.....

§ 3

Unterhaltung

(1) Die WSV unterhält den Betriebsweg nur insoweit, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung dem Berechtigten; die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen umweltverträglich sein.

(2) Wird der Weg durch natürliche Einwirkungen, wie z.B. Hochwasser, Eisgang, Strömung oder durch Einwirkungen der Schifffahrt beschädigt oder zerstört, stellt ihn die WSV nur in dem Umfang wieder her, wie dies für ihre Belange erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Wiederherstellung des Weges und der zugehörigen Anlagen dem Berechtigten. Die Wiederherstellung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Der Berechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen einschließlich der dort befindlichen Anlagen, auf die sich die Gestattung nach § 1 Abs. 2 erstreckt, insoweit wie es für die nach § 1 Abs. 1 gestattete Nutzung erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes des Baumbestandes und sonstigen Bewuchses sowie die Beseitigung von Hindernissen (Schlamm und angetriebene

Gegenstände) nach einem Hochwasser. Er ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Absperrungen, Beschil-derungen und Hinweise allein verantwortlich.

§ 5

Haftung

(1) Der Berechtigte haftet gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aufgrund der Gestattung verursacht werden.

(2) Die WSV haftet gegenüber dem Berechtigten nur für solche Schäden des Berechtigten, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 [BGB](#). Schadenersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 [GG](#) in Verbindung mit § 839 [BGB](#)) bleiben unberührt.

§ 5a

Freistellung

Der Berechtigte stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Gestattung begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit die WSV dem Geschädigten nicht nach diesem Vertrag haftet. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Berechtigten anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Berechtigten, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt. Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit die WSV, ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 [BGB](#).

§ 6

Ausbauklausel

Der Berechtigte wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen.

§ 7

Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann **ab dem Jahre 20..** von der WSV oder dem Berechtigten sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die WSV wird nur kündigen, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung der Wasserstraßen eine Beendigung der Gestattung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen erfordert.

(2) Die WSV kann fristlos kündigen, wenn der Berechtigte eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages hat der Berechtigte die von ihm errichteten baulichen Anlagen, wie z.B. Bänke und Schilder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit die WSV es fordert.

§ 8

Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 9

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs. 1 ZPO Bonn (Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) vereinbart.

Anlagen: - Lageplan

- Verzeichnis der von der Gestattung betroffenen Flurstücke

..... , den 20..

..... , den 20..

Im Auftrag¹

.....

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

.....

Berechtigter

(Dienstsiegel)



¹ entfällt bei Unterschrift durch Amtsleitung